

Betreff: Plakatierung zwecks Wahlwerbung

Von: Schwab Stephan <Stephan.Schwab@stadt-weismain.de>

Datum: 18.04.2013 10:00

An: "stefan.bassing@piraten-kronach.de" <stefan.bassing@piraten-kronach.de>

Sehr geehrter Herr Bassing,

gemäß § 11 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Weismain ist das Plakatieren zum Zwecke der Wahlwerbung für politische Parteien ab sechs Wochen vor dem Wahlermin erlaubt. Spätestens eine Woche nach dem Wahlermin müssen die Plakate entfernt werden.

Sondernutzungen für Wahlwerbung sind im Stadtgebiet Weismain erlaubnisfrei. Für die Plakatierungen sind folgende Auflagen aus der Sondernutzungssatzung zu beachten:

(1) Plakate und sonstige Anschläge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Die Aufstellung von Plakatständern bzw. -tafeln auf Gehsteigen ist nur zulässig, soweit sie den Fußgängerverkehr nicht behindern und eine Mindestbreite des Gehweges von einem Meter verbleibt. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

Im Bereich des Marktplatzes vom Oberen Tor bis zum Kriegerdenkmal (Kolpingplatz) ist jegliches Anbringen von Plakaten und Plakatständern bzw. -tafeln untersagt.

(2) Die Aufstellung bzw. das Anbringen von Plakatständern und -tafeln bzw. von Plakaten darf zu keinerlei Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer führen. Das Anbringen von Plakatständern und Plakattafeln an Masten von Verkehrszeichen ist nur zulässig, wenn die Verkehrszeichen dem ruhenden Verkehr dienen. Ein Anbringen an Laternenmasten ist nur mit Kabelbindern und nur innerhalb geschlossener Ortschaft zulässig, wobei an jedem Mast nur eine Plakattafel bzw. Plakatständer angebracht werden darf.

(3) Das Anbringen von Plakaten und die Aufstellung von Plakatständern bzw. -tafeln anlässlich von Veranstaltungen ist frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung zulässig. Die Entfernung hat spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist das Anbringen von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln durch

- a) die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen und Bundestagswahlen sechs Wochen und bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen vier Wochen vor der Wahl,
- b) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin und
- c) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten zulässig.

(5) Plakate und Plakatständer bzw. -tafeln dürfen nicht reflektieren. Bei Beschädigung, Verunstaltung, Unleserlichkeit usw. sind sie zu entfernen oder instand zu setzen. Dies gilt auch hinsichtlich der Befestigung dieser Anlagen. Sie dürfen nur in einer Weise angebracht werden, die eine spätere problemlose Entfernung ermöglicht. Das Ankleben an öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Auf Plakaten muss die Anschrift und die Rufnummer des für die jeweilige Veranstaltung bzw. die Anbringung der Plakate Verantwortlichen angebracht werden.

(6) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 bis Absatz 5 können in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen gestattet werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Bau-, Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung der Plakate bzw. Anschläge innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schwab
Stadt Weismain

Standesamt, Wahlamt
Am Markt 19
96260 Weismain
Telefon (0 95 75) 92 20 27
Telefax (0 95 75) 92 20 42
www.stadt-weismain.de